

Mietwohnungen: Alle Wohnungen, die sich nicht im Eigentum des Inhabers der Wohneinheit oder eines Mitgliedes seines Haushalts befinden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Miete ganz oder teilweise erlassen ist oder tatsächlich gezahlt wird. Zu den Mietwohnungen gehören auch die Dienst-, Werks-, Stifts-, Berufs- und Geschäftsmietwohnungen, die Hausmeisterwohnungen und die Wohnungen mit Dauerwohnrecht, aber auch die Altenteilerwohnungen.

Eigentümerwohnungen: Wohnungen, die vom Eigentümer des Gebäudes selbst bewohnt werden sowie alle vom Eigentümer selbst bewohnten Eigentumswohnungen.

Eigentumswohnungen: Durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. 3. 1951 (BGBl. S. 175) begründetes Sondereigentum, vom Eigentümer selbst bewohnt, vermietet oder leerstehend. Eigentumswohnungen kommen nur in Gebäuden vor, in denen ausschließlich Sondereigentum an Wohnungen (Wohnungseigentum) und — soweit vorhanden — an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Teileigentum) besteht; auch neugebaute noch nicht im Wohnungsgrundbuch eingetragene, aber zur Eintragung vorgesehene Eigentumswohnungen.

Wohngelegenheiten: Wohneinheiten in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden ohne eigene Küche oder Kochnische, ferner die Einheiten im Kellergeschoß und in Unterkünften.

Miete: Mit dem Vermieter für die Überlassung der ganzen Wohneinheit (einschl. der zur Wohneinheit gehörenden untervermieteten Räume) vereinbarter Betrag, unabhängig davon, ob er tatsächlich gezahlt wurde oder nicht.

Im monatlichen Mietbetrag sind finanzielle Vorleistungen (Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen, Baukostenzuschuß) und die Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung und Müllabfuhr enthalten oder — falls getrennt angegeben — der Monatsmiete zugerechnet worden. Nicht enthalten sind die monatlichen Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermieterzuschlag und Zuschlag für Möblierung.

Wohnparteien: Personen, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen, bilden eine Wohnpartei (Haushalt). Als Wohnpartei gilt ebenso jede für sich allein wirtschaftende Einzelperson, z. B. Untermieter oder Schlafgänger. Zur Wohnpartei gehören auch die Personen, die am Zählungsttag aus beruflichen oder sonstigen Gründen (z. B. Studium, Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung) abwesend sind, aber normalerweise zum Haushalt gehören und dort wohnen. Dazu zählen außerdem Wirtschaftserinnen, Hausgehilfinnen, Kindermädchen, Gesellen und Lehrlinge, landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Pflegekinder, Altenteiler und Wohnpartner, wenn sie Kost und Wohnung erhalten. Nicht zur Wohnpartei gehören besuchsweise anwesende Personen. In Anstalten wurden nur die in Wohnungen und Wohngelegenheiten lebenden Wohnparteien erfaßt, nicht aber Personal und Insassen, sofern sie anstaltsmäßig untergebracht waren.

Wohngeld: In der Wohngeldstatistik werden Angaben über die nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. 4. 1965 (BGBl. I S. 178) gewährten Miet- und Lastenzuschüsse laufend festgestellt und halbjährlich aufbereitet und bekanntgegeben. Zum Wohngeld zählen die nach diesem Gesetz gewährten Miet- und Lastenzuschüsse, die einem Inhaber von Wohnraum zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich sichern sollen. Familieneinkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der im Gesetz näher bestimmten nicht zu berücksichtigenden Beträge.

A. Baugewerbe

1. Produktionsindex *)

1962 = 100

Gewichtung — Jahr	Baugewerbe					Bauhauptgewerbe			Ausbaugewerbe				
	Bau- haupt- gewerbe	Aus- bau- gewerbe	ins- gesamt	Hoch- ¹⁾ bau	Tief- ²⁾ bau	zu- sammen	Hoch- bau	Tief- bau	zu- sammen	Maler- hand- werk	Gas- u. Wasser- ³⁾ installation	Elek- tro- bau	Glase- rei
Gewichtung	78,6	21,4	100	73,8	26,2	100	66,7	33,3	100	42,8	25,9	26,1	5,2
kalendermonatlich													
1963	102,4	101,9	102,3	100,5	107,5	102,4	99,9	107,5	101,9	100,2	103,3	104,1	98,2
1964	118,3	110,6	116,6	113,1	126,6	118,3	114,1	126,6	110,6	108,7	114,9	109,6	110,6
1965	119,0	116,3	118,4	115,5	126,5	119,0	115,2	126,5	116,3	112,0	120,0	120,1	113,5
1966	123,1	119,8	122,4	118,7	132,8	123,1	118,2	132,8	119,8	114,3	122,0	126,0	124,3
1967	113,7	122,2	115,5	112,4	124,3	113,7	108,4	124,3	122,2	116,3	122,8	129,8	128,9
1968	119,1	111,5	117,5	110,7	136,7	119,1	110,3	136,7	111,5	106,5	110,2	120,8	112,8
1969	123,2	122,6	123,0	114,0	148,5	123,2	110,5	148,5	122,6	113,3	120,3	139,1	127,0
1970	133,8	126,8	132,3	120,0	166,9	133,8	117,2	166,9	126,8	114,0	126,5	147,8	128,5
von Kalenderunregelmäßigkeiten bereinigt													
1963	102,8	102,3	102,7	100,9	107,9	102,8	100,3	107,9	102,3	100,6	103,7	104,5	98,6
1964	117,5	109,9	115,9	112,4	125,8	117,5	113,4	125,8	109,9	108,1	114,1	108,9	109,9
1965	117,7	115,0	117,2	114,3	125,2	117,7	114,0	125,2	115,0	110,8	118,8	118,8	112,3
1966	122,2	119,0	121,5	117,9	131,9	122,2	117,4	131,9	119,0	113,5	121,1	125,1	123,4
1967	113,4	121,8	115,2	112,1	124,0	113,4	108,1	124,0	121,8	116,0	122,5	129,4	128,6
1968	119,1	111,5	117,5	110,7	136,7	119,1	110,3	136,7	111,5	106,5	110,2	120,8	112,8
1969	123,5	122,9	123,4	114,3	148,9	123,5	110,8	148,9	122,9	113,6	120,6	139,5	127,3
1970	133,4	126,6	131,9	119,7	166,5	133,4	116,9	166,5	126,6	113,8	126,2	147,5	128,2

*) Berechnungsmethode in »Wirtschaft und Statistik« 1969/4, S. 195 ff. — Vgl. auch Vorbemerkung S. 238.

¹⁾ Hochbau im Bauhauptgewerbe einschl. Ausbaugewerbe. — ²⁾ Diese Indexziffern entsprechen jenen des Tiefbaues im Bauhauptgewerbe. — ³⁾ Auch mit Klempnerei, Zentralheizungs- und Lüftungsbau.